

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 333/2014	
Beschlussvorlage			
Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	10	18.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	25	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann		16.12.2014

Haushaltskonsolidierung

hier: Bericht der Verwaltung zu Maßnahme 90, Abbau Beratungsleistungen Rentenstelle

Finanzielle Auswirkungen Es werden keine Einsparpotentiale erzielt.

Kosten

Produkt 05.05.03

Haushaltsjahr 2015

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Sozial- und Familienausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu Prüfauftrag 90 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Kenntnis.

Der Prüfauftrag wird als erledigt betrachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Die Grünen		
FDP		
AfD		
UBWG		
Piraten/Linke		

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2014 wurde eine Liste von Prüfaufträgen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, deren einzelne Realisierungsmöglichkeiten nach und nach geprüft werden sollten.

Eine der als prüfenswert erachteten Maßnahmen war die potenzielle Rückführung der Stundenausstattung der örtlichen Rentenberatungsstelle (siehe Haushaltssicherungskonzept, Maßnahme 90). Der Ansatz, ggf. dort Stunden abbauen zu können, ergab sich aus einer Anregung der Gemeindeprüfanstalt, die im Rahmen der Jahreskämmerer-Tagung Nordrhein-Westfalen Hinweise gab, dass sich in der Rentenberatung der Städte grundsätzlich Einsparpotenzial generieren ließe.

Die Verwaltung hatte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zugesagt, erste Ergebnisse zu den Prüfaufträgen im 4. Quartal 2014 vorzulegen.

In der Vergangenheit wurde der Personalbedarf in der Renten- / Versicherungsstelle mehrfach betrachtet, zuletzt im Rahmen einer Personalbedarfsbemessung der Abteilung 4.3 im Sommer 2011. Damals wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten in der Rentenstelle als angemessen und auskömmlich erachtet.

Damals wie heute liegt die hauptsächliche Schwierigkeit der Personalbedarfsbemessung in der vorliegenden Organisationseinheit in der Ausdifferenzierung der beiden Arbeitsvorgänge „Auskunft“ und „Beratung“.

Die „Auskunft“ ist Pflichtaufgabe, die „Beratung“ freiwillige Leistung.

Die Gemeindeprüfanstalt Nordrhein-Westfalen hatte im September 2013 verschiedene Informationen bzgl. der Qualifizierung als pflichtige und freiwillige Aufgaben übermittelt, die aber letztendlich keine neuen Erkenntnisse brachten. Die Betrachtungen bzgl. der Abgrenzungen *Auskunft* < - > *Beratung* werden durch die Untersuchungen der Gemeindeprüfanstalt nicht modifiziert.

In § 93 Abs. I SGB IV (Sozialgesetzbuch) ist die von den Versicherungsämtern sicher zu stellende Auskunftspflicht normiert:

„Die Versicherungsämter haben in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen und die sonstigen Ihnen durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.“

Zumindest für den Bereich der Rentenversicherung soll die Auskunftspflicht des Versicherungssamts weitergehen als die von sonstigen Auskunftsstellen, weil das Versicherungsamt wegen der Verpflichtung zur Sachaufklärung bei Leistungsanträgen ein großes Maß hinreichender Sachkenntnisse haben muss. Sie nähert sich bei ohnehin fließender Abgrenzung bereits deutlich der Beratung.

Wird eine Auskunft gegeben, so muss sie sachlich richtig, klar, unmissverständlich und eindeutig sein, wobei auf die individuelle Auffassungsgabe des Anfragenden abzustellen ist.

Eine schnittscharfe Trennung von Auskunft und Beratung ist damit weder in der Sache noch konkret im Rahmen des Gesprächsverlaufs im Beratungsgespräch möglich.

Je nach materiellrechtlichen Inhalten des Beratungsgesprächs überwiegen mal die einen, mal die anderen Inhalte.

Die kompletten Fallzahlen wurden –jeweils in der aktualisierten Fassung– im April 2014 von der Organisationsabteilung der Stadtverwaltung in eine aktualisierte Personalbedarfsbemessung eingepflegt. Die mittleren Bearbeitungszeiten waren aus der Organisationsuntersuchung aus 2010/2011 noch verfügbar und hatten sich nicht verändert.

Die nochmalige fachliche Überprüfung der Personalbedarfsbemessung der Versicherungsstelle durch das zuständige Fachamt (1.1.1 Organisation) ergab einen Personalbedarf, der gegenüber den Feststellungen von 2011 von 1,0 Stellen auf 1,16 Stellen gestiegen ist.

Die aktuelle Stundenausstattung beträgt 40,52 Wochenstunden, verteilt auf zwei Teilzeitkräfte. Bei Zugrundelegung einer 39-Stunden-Woche sind dies 1,04 Stellen. Auch unter dem Aspekt, dass der Träger der Rentenversicherung keine Beratung vor Ort in den Kommunen vornimmt, schlägt die Verwaltung vor, die derzeitigen Stellenanteile so zu belassen.

Insofern soll der Prüfauftrag Nr. 90 des Haushaltskonsolidierungspaketes als erledigt betrachtet werden.